



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Amtliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 1 a des Gesetzes über Verkündungen von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt aufgrund der §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29, 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Fünfzehnte Allgemeinverfügung

über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen und weitere infektionsschützende Maßnahmen:

1.

Für nachfolgende Personen, die durch das Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) ermittelt wurden und entsprechend durch dieses kontaktiert wurden bzw. werden, wird bzw. wurde die Absonderung in häuslicher Quarantäne angeordnet:

■ **Grundschule Mieste in 39649 Gardelegen OT Mieste, Elsholzweg 11**

- alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 2b, die am 22.10.2021 am Präsenzunterricht in der Grundschule Mieste teilgenommen haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 26.10.2021 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 01.11.2021

■ **Kindertagesstätte "Wallstower Rasselbande" in 29413 Wallstowe, Schulstraße 110**

- alle Kinder der Kindergartengruppe, die am 22.10.2021 die Kindertagesstätte "Wallstower Rasselbande" besucht haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 26.10.2021 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 31.10.2021

Die Quarantänedauer kann unter folgenden Bedingungen verkürzt werden:

1.1 Erforderlich ist die Vorlage eines schriftlichen Testergebnis beim Gesundheitsamt im Altmarkkreis Salzwedel in folgender Form:

- negativer PCR-Nachweises, welcher frühestens am fünften Tag der Quarantäne durchgeführt werden darf oder
- negativer qualifizierter Antigen-Schnelltest, welcher frühestens am siebten Tag der Quarantäne in einem beauftragten Testzentrum durchgeführt werden darf.

1.2 Sofern das geforderte schriftliche Testergebnis dem zuständigen Gesundheitsamt vorliegt, entfällt die Anordnung der häuslichen Quarantäne unmittelbar.

Für die Übermittlung von Testergebnissen nutzen Sie bitte folgende Möglichkeiten:

E-Mail Adresse: gesundheitsamt@altmarkkreis-salzwedel.de

Faxnummer: 03901 840 585

2.

Personen nach Ziffer 1 dürfen während der häuslichen Quarantäne die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen. Der Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer zur Wohnung gehörenden Terrasse oder auf einem zur Wohnung gehörenden Balkon ist gestattet. Personen nach Ziffer 1 wird untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.

3.

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Personen nach Ziffer 1 der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Das bedeutet, dass Sie verpflichtet sind:

- Dem Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel wahrheitsgemäß Auskunft über Ihren aktuellen Gesundheitszustand zu geben.
- Einem Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten.
- Erforderliche Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, wie Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen.
- Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten, insbesondere etwaigen Vorladungen des Gesundheitsamtes.

4.

Personen nach Ziffer 1 haben folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Kontakte zu anderen Personen sind, soweit wie möglich, zu minimieren.
- Im Haushalt ist nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern herbeizuführen.
- Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen zu halten. Husten oder Niesen sollte in ein Taschentuch erfolgen, welches anschließend entsorgt wird. Ist kein Taschentuch griffbereit, nicht die Hand, sondern die Armbeuge vor Mund und Nase halten.
- Die Hände sind regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.

Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen nicht vermeidbar, sind die anderen Personen vorab ausdrücklich über das mögliche Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren, und es ist ein Mindestabstand von zwei Metern zu wahren.

5.

Personen nach Ziffer 1, die symptomatisch werden, haben umgehend Kontakt mit dem Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 03901 840 571 aufzunehmen.

Treten bei Personen nach Ziffer 1 behandlungsbedürftige Symptome, wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen, auf, ist der Hausarzt/die Hausärztin telefonisch zu kontaktieren. Dabei ist auf eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hinzuweisen.

Benötigen Personen nach Ziffer 1 ärztliche Hilfe (z. B. über Inanspruchnahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des Rettungsdienstes), ist vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person über eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren.

6.

Für minderjährige Personen haben die Personensorgeberechtigten für die Erfüllung der in Ziffer 1 bis 5 genannten Verpflichtungen zu sorgen.

7.

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung im Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de folgenden Tag als bewirkt.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung stellt § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

I.

Seit Beginn des Jahres 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 auf. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um ein neuartiges Virus, das ansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursacht und gegen das es keine oder nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Das Robert-Koch Institut (RKI) ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige. Am 25.03.2020 stellte der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 5 IfSG fest. Die aktuelle Risikobewertung des RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland gegenwärtig als hoch ein. Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

In den nachfolgend benannten Einrichtungen wurde in der 41./42. Kalenderwoche bei einer oder mehreren Personen, die eine der Einrichtung besuchen bzw. dort tätig sind, das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) nachgewiesen:

- **Grundschule Mieste in 39649 Gardelegen OT Mieste, Elsholzweg 11**
- **Kindertagesstätte "Wallstower Rasselbande" in 29413 Wallstowe, Schulstraße 110**

Das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann zur Erkrankung COVID-19 führen.

Zu den engen Kontaktpersonen bezogen auf die Einrichtung **Grundschule Mieste** zählen:

- alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 2b, die am 22.10.2021 am Präsenzunterricht in der Grundschule Mieste teilgenommen haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten

Der letzte Kontakt mit dem Quellfall war am 22.10.2021.

Zu den engen Kontaktpersonen bezogen auf die Einrichtung **Kindertagesstätte "Wallstawer Rasselbande"** zählen:

- alle Kinder der Kindergartengruppe, die am 22.10.2021 die Kindertagesstätte "Wallstawer Rasselbande" besucht haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten

Der letzte Kontakt mit dem Quellfall war am 22.10.2021.

Die entsprechend der Ziffer 1 betroffenen Personen bzw. deren Personensorgeberechtigten wurden bereits durch das Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel kontaktiert und über den Status als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) informiert. Ihnen gegenüber wurde durch das Gesundheitsamt im Telefonat die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung ausgesprochen. Die Kinder, die die betroffenen Einrichtungen nicht am benannten Tag des letzten Kontakts besuchten und die Lehrkräfte, die an den benannten Tagen in den betroffenen Klassen nicht eingesetzt waren, sind von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.

Das RKI empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen. Das RKI gibt als hauptsächlichen Übertragungsweg des Corona-Virus (SARS-CoV-2) die Tröpfcheninfektion an, auch eine Übertragung durch Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas) und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Das infektiöse Intervall wird derzeit mit 14 Tagen nach Symptombeginn bzw. Testdatum angegeben. Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen.

II.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG, §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. §§ 29 und 30 Abs. 1 IfSG.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist gemäß § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

III.

Zu 1. und 2.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 IfSG.

Das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) wurde bei Personen, die unter Ziffer 1 benannten Einrichtungen besuchen bzw. dort tätig sind, nachgewiesen. Das neuartige Corona-Virus kann zur Erkrankung COVID-19 führen. Zu den engen Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) zählt der unter Ziffer 1 definierte Personenkreis.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 IfSG die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern kann gem. § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichsten Übertragungsweg des Virus die Tröpfcheninfektion an, auch eine Übertragung durch Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas) und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Bei dem unter Ziffer 1 der Verfügung näher beschriebenen Personenkreis besteht aufgrund der Übertragungsweise des Virus SARS-CoV-2 ein Ansteckungsverdacht. Die Definitionskriterien sind unter www.rki.de zu finden. Hierzu zählt u. a. ein enger Kontakt über 10 Minuten ohne adäquaten Schutz.

Das Anordnen der Absonderung der Ansteckungsverdächtigen in sonst geeigneter Weise wurde in mein Ermessen gestellt, welches ich pflichtgemäß ausübe.

Die Quarantänemaßnahmen gegenüber den engen Kontaktpersonen dienen dem effektiven Infektionsschutz, durch Unterbrechung der Infektionswege eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und von der möglicherweise bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung haben. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Ziel ist die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit von mit SARS-CoV-2 Infizierten. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Das RKI empfiehlt zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 enge Kontaktpersonen in häuslicher Quarantäne abzusondern. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der Inkubationszeit bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte die Viren ausscheiden und somit infektiös sind. Aufgrund des letzten Kontakts mit dem Quellfall bestimmt sich das Enddatum der 10tägigen Quarantäne bezogen auf

- die Grundschule Mieste auf den 01.11.2021,
- die Kindertagesstätte "Wallstauer Rasselbande" 31.10.2021,

sofern keine Erkrankungssymptome hinzutreten.

Die entsprechend der Ziffer 1 betroffenen Personen bzw. deren Personensorgeberechtigten werden bzw. wurden durch das Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel kontaktiert und über den Status als enge Kontaktperson informiert. Ihnen gegenüber wird bzw. wurde durch das Gesundheitsamt bereits im Telefonat die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung ausgesprochen. Damit erfolgte der Ausspruch des Verwaltungsaktes bereits mündlich, der durch diese Allgemeinverfügung schriftlich konkretisiert wird.

Die angeordneten Maßnahmen sind zur Erreichung des o. g. Zwecks geeignet. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute, Aerosole oder auch indirekt über die Hände erfolgen. Durch die Unterbindung von Kontakten reduziert sich das Risiko einer Infektion.

Die Anordnungen sind auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Mildere, gleich wirksame Mittel, um dem spezifischen Infektionsrisiko zu begegnen und die Entstehung von Infektionen zu verhindern, sind nicht ersichtlich. Hygienekonzepte oder andere Schutzmaßnahmen können nicht eine vergleichbare Effektivität aufweisen wie die Absonderung. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, so dass die Absonderung der Personen mit Ansteckungsverdacht erforderlich ist.

Die Maßnahmen sind nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Angemessenheit liegt dann vor, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Erfolgt keine Minimierung des Risikos einer Ansteckung, erfolgt aufgrund der hochinfektösen Eigenschaften des Virus SARS-CoV-2 eine unkontrollierte Ausbreitung des Virus innerhalb kürzester Zeit. Dafür spricht nachdrücklich die Neuinfektionsrate der vergangenen Tage im Altmarkkreis Salzwedel. Es besteht somit jetzt ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 zu infizieren. Nach gegenwärtigen Erkenntnissen ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte und auch intensivmedizinische Behandlungen erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit medizinischen und intensivmedizinischen Behandlungsbedarf überlastet werden. Dies geht sowohl zu Lasten der an COVID-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensivmedizinisch Behandlungsbedürftigen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens.

Demgegenüber steht das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, welches durch die Allgemeinverfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens hinnehmbar. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen. Angesichts der zeitlichen Befristung der Maßnahmen ist eine gänzliche Versagung von Grundrechtspositionen nicht gegeben. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen gerechtfertigt.

Zu 3.

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung über den aktuellen Gesundheitszustand gegenüber dem Gesundheitsamt sowie die Verpflichtung den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten bzw. erforderliche Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 2 und 4, 28 Abs. 1 i. V. m. § 29 IfSG. Das Anordnen der Beobachtung bei den Ansteckungsverdächtigen durch das Gesundheitsamt wurde in mein Ermessen gestellt, welches ich pflichtgemäß ausübe.

Ziel der Beobachtung ist die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit von mit SARS-CoV-2 Infizierten, vgl. Ausführungen zu 1. und 2. Die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um eine eventuelle Infektion mit SARS-CoV-2 sowie einen daraus resultierenden möglichen Krankheitsverlauf auf seine tatsächliche Ausprägung zu überprüfen, damit ggf. zeitnah weitere Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit engen Kontaktpersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Die Beobachtung ist ebenso erforderlich, da ein milderes Mittel nicht erkennbar ist. Die Beobachtung ist die schwächste der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen. Schließlich ist sie auch angemessen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Gesamtbevölkerung vor einer Weiterverbreitung des Virus überwiegt deshalb den privaten Interessen der von den Maßnahmen Betroffenen.

Zu 4. und 5.

Die Anordnungen, Hygieneregeln zu beachten und gegenüber persönlichen Kontaktpersonen auf eine Infektion hinzuweisen, stützen sich auf § 28 Abs. 1 IfSG. Hiernach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit ihnen in einem Haushalt lebenden Personen zu. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Auch ist eine Übertragung durch Schmierinfektion oder durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind daher bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt worden.

Zu 6.

Für minderjährige Personen haben grundsätzlich die Personensorgeberechtigten für die Erfüllung der in Ziffer 1 bis 5 genannten Verpflichtungen zu sorgen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich allein aus der Allgemeinverfügung kein Anspruch auf Verdienstausschüttung ergibt. Ein Anspruch auf Verdienstausschüttung richtet sich ausschließlich nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zu 1. - 6.

Von einer Anhörung der durch die Allgemeinverfügung betroffenen Personen bzw. deren Personensorgeberechtigten wurde im Rahmen des pflichtgemäß ausgeübten Ermessens gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG abgesehen. Zum einen dient das Anhörungsrecht vor allem der Schaffung einer ausreichenden und zutreffenden Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Amtsermittlung und damit einer effektiven und effizienten Aufgabenerfüllung und zum anderen vor allem dem Schutz der materiellen Grundrechte der Betroffenen. Die durch eine Anhörung eintretende Zeitverzögerung würde zu einer weiteren Ausbreitung des Virus führen, was zu einem Eingriff in überragende Gemeinschaftsgüter, wie das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, führt. Hierdurch würde der Zweck der Allgemeinverfügung, die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzudämmen und der drohenden Gefahr einer Überlastung der Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit medizinischen und intensivmedizinischen Behandlungsbedarf entgegenzuwirken, vereitelt werden. Vorliegend ist damit zu rechnen, dass eine Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führt.

Zu 7.

Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Ferner wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG LSA die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus findet § 3a VwVfG LSA Anwendung, wonach für die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen entsprechend angewendet wird, da die ortsübliche Bekanntmachung nicht rechtzeitig mit der gleichen Schnelligkeit möglich ist. Die Notverkündung auf der Internetseite des Altmarkkreis Salzwedel ist zulässig, da Allgemeinverfügungen, die wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände, wie vorliegend der SARS-CoV-2-Pandemie, nicht rechtzeitig erscheinen können, auf andere geeignete

Weise bekannt gemacht werden können. Vorliegend müssen die Beschränkungen ohne Zeitverzug Wirkung entfalten. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich nachgeholt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel einzulegen.

Salzwedel, den 28.10.2021


Ziche